

Verhöramt Büro Fässler  
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg  
Postfach 75  
8836 Bennau  
Telefon 041 819 56 15  
Telefax 041 819 56 29



Biberbrugg, 28. März 2008  
U-Nr. 132, 133/2008 CF

## Verfügung

### In Sachen

**JOLLER-Kirstein Martina**, Vormundschaftspräsidentin Gemeinde Ingenbohl, c/o Gemeinde Ingenbohl, Postfach 535, 6440 Brunnen

**SCHERTENLEIB Patrick**, Leiter Soziales Gemeinde Ingenbohl, c/o Gemeinde Ingenbohl, Postfach 535, 6440 Brunnen

betreffend Art. 312 StGB

### wird aus folgenden Gründen:

1. Mit einer an das Bezirksamt Schwyz gerichteten Eingabe vom 14.3.2008 erstattet Urs BEE-  
LER Strafanzeige gegen die Mitglieder der Fürsorge- und Sozialbehörden der Gemeinde In-  
genbohl, namentlich gegen Martina JOLLER (Vormundschaftspräsidentin) und Patrick  
SCHERTENLEIB (Leiter Soziales) wegen Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB).
2. Das Bezirksamt Schwyz hat die Eingabe am 18.3.2008 zuständigkeithalber dem Verhöramt  
Schwyz weitergeleitet.
3. Der Anzeigersteller macht geltend, dass die Fürsorgebehörde einmal mehr vorsätzlich „ver-  
gessen“ habe, das von ihm verlangte Unterstützungsbudget für den Monat März 2008 zu-  
sammen zu stellen und den Fehlbetrag auf sein Postcheckkonto zu überweisen. Er sieht darin  
eine Rechtsverweigerung und rügt, dass „wegen missbräuchlicher Amtsführung in der Ge-  
meinde Ingenbohl laufend Prozesse angestrebt werden müssen“. Ferner führt er an, dass sich  
die Fürsorgebehörde weigere, eine Rechnung für medizinisch notwendige Medikamente zu  
bezahlen. Laut einer in der Anzeige aufgestellten Gegenüberstellung der Monatseinnahmen  
[REDACTED] und der Aufwendungen für Logiskosten von Fr. 2'227.-- sollen  
ihm für den Lebensunterhalt noch Fr. 437.-- verbleiben, was nicht ausreiche und sowohl ge-  
gen das Schwyzer Sozialhilfegesetz als auch gegen die SKOS-Richtlinien verstosse. Der An-  
zeigersteller wirft den Verzeigten schikanöses Verhalten vor und beschuldigt sie, ihn vorsätz-  
lich einer wirtschaftlichen Notsituation auszusetzen, was den Tatbestand des Amtsmissbrau-  
ches erfülle.
4. a) Des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB macht sich strafbar, wer seine Amtsge-  
walt missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen  
oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. Nach der Rechtsprechung bedarf es zur Erfül-  
lung dieses Tatbestandes, dass der Täter „Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, un-

Definition

rechtmässig anwendet, d. h. kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte" (BGE 114 IV 42). Der sehr allgemein umschriebene Straftatbestand wird damit in der Praxis einschränkend ausgelegt, d.h. es werden nur solche Handlungen erfasst, die ein mit Zwangsgewalt ausgestatteter Beamter in Ausübung hoheitlicher Gewalt trifft. Demnach übt z. B. keine Amtsgewalt aus, wer "beim Vollzug von Reglementen und Verfügungen zu niedrige Besoldungen und Beiträge ausrichtet" (FLACHSMANN, StGB-Kommentar, zu Art. 312, Zürich 2006).

b) Die Vorbringen des Anzeigerstatters sind somit nicht geeignet, einen Amtsmisbrauchstatbestand zu begründen. Im den Verzeigten vorgeworfenen Fehlverhalten sind keine in Ausübung hoheitlicher Gewalt getroffenen Amtshandlungen zu erkennen. Ausserdem rügt der Anzeigerstatter, wenn er den Verzeigten vorwirft, die Zusammenstellung eines Unterstützungsbudgets versäumt und Medikamentenrechnungen (auf deren Bezahlung er Anspruch zu haben glaubt) nicht bezahlt zu haben sowie, ihm unzulängliche Unterstützungsleistungen zu entrichten, kein aktives Handeln, sondern eine Unterlassung resp. eine Rechtsverweigerung. Der Straftatbestand von Art. 312 StGB versteht sich jedoch als Tätigkeitsdelikt und kann nicht durch Unterlassung begangen werden. Mangels Tatbestandes ist deshalb die Nichteröffnung einer Strafuntersuchung zu verfügen.

5. Ausser Betracht fällt ein allfälliger Tatbestand wegen ungetreuen Amtsführung im Sinne des Art. 314 StGB. Dieser Straftatbestand stellt Behördenmitglieder und Beamte unter Strafe, wenn sie bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem anderen einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen. Abgesehen davon, dass es beim inkriminierten Rechtsgeschäft ausschliesslich um privatrechtliche Rechtsgeschäfte geht (was bei Fürsorgeleistungen nicht der Fall ist), bedeutet eine Leistungsverweigerungen weder eine Schädigung öffentlicher Interessen noch eine unrechtmässige Vorteilsgewährung im Sinne der Strafbestimmung.

...aber wohl eine Schädigung privater Interessen, nämlich denjenigen des Sozialhilfebezügers.

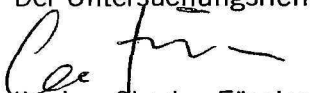
in Anwendung der §§ 59 und 60 StPO

verfügt:

1. Gegen Martina JOLLER-Kirstein und SCHERTENLEIB Patrick wird im Sinne der Erwägungen keine Strafuntersuchung eröffnet.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit deren Zustellung bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz schriftlich mit Antrag und Begründung Beschwerde erhoben werden (§ 140 StPO).
4. Zufertigung dieser Verfügung an:
  - Martina JOLLER-Kirstein, c/o Gemeinde Ingenbohl, Postfach 535, 6440 Brunnen (Einschreiben)
  - SCHERTENLEIB Patrick, Leiter Soziales, c/o Gemeinde Ingenbohl, Postfach 535, 6440 Brunnen (Einschreiben)
  - Urs BEELER, Postfach 7, 6431 Schwyz (Einschreiben)

Verhöramt des Kantons Schwyz

Der Untersuchungsrichter

  
lic. iur. Charles Fässler